

Entschädigungsregelung

für die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, der Schlichtungsausschüsse und der zu Prüfzwecken herangezogenen Personen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 6. Juni 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBI. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Absatz 6 sowie § 77 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder aller Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, der Schlichtungsausschüsse und die zu Prüfzwecken herangezogenen Personen in der Berufsbildung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung.

§ 2 Zeitversäumnis und Höhe der Entschädigung

- (1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse gewährt. Als Zeitversäumnisse gelten:
 - die Prüfungsdurchführung
 - die Auswertung der praktischen Prüfung
 - Besprechungen der Prüfungsausschüsse
 - Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
 - Vorbereitung der Prüfung
 - die Erarbeitung von Überdenkensentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen
 - für die Teilnahme an Prüferseminaren, für die die IHK Nord Westfalen eine Teilnahmebescheinigung ausstellt
- (2) Die Entschädigung für Zeitversäumnisse erfolgt gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse erhalten als Pauschalbetrag den fünffachen Stundensatz gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen / Erstellung von Prüfungsaufgaben, Nutzungsrechte

Für die Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Prüfungsaufgaben kann die Geschäftsführung der IHK pauschale Entschädigungssätze festlegen, die sich an dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Korrektur bzw. Erstellung orientieren sollen.

Mit Zahlung der Entschädigung für das Erstellen oder Überarbeiten von Prüfungsaufgaben und Prüfstücken inklusive Lösungshinweisen erhält die IHK Nord Westfalen durch Genehmigungserklärung des Erstellers für alle denkbaren Nutzungsarten das unentgeltliche, ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Prüfungsaufgaben nach den geltenden Vorschriften des Urhebergesetzes.

§ 4 Tagegeld

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der zu Prüfzwecken herangezogenen Personen erhalten ferner für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Verpflegungspauschale von 14,00 € bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Stunden.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenersatz. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Prüfungs- bzw. Besprechungsort. Wird die Fahrt nicht vom Beschäftigungs- bzw. Wohnort angetreten oder dorthin beendet, erfolgt die Vergütung der Fahrtkosten für längere Fahrstrecken nur nach vorheriger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer.
- (2) Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse ersetzt.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs die in § 5 Absatz 2 Nr. 2 JVEG in der jeweils geltenden Fassung als Höchstwert angegebene Kilometerpauschale gezahlt.

(4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Nord Westfalen, unter Vorlage der Bestätigung der IHK, erstattet.

§ 6 Sonstige Aufwendungen

Sonstige Ausgaben in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. Porto, Telefon, Parkgebühren werden auf Antrag erstattet.

Verdienstausfall kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der Industrieund Handelskammer geltend gemacht werden. Er richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschl. Anteil der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Der zu vergütende Höchstbetrag beträgt 15,00 Euro je Stunde. Der tatsächliche Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Tätigkeiten

Für prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, wird nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Nord Westfalen eine Entschädigung entsprechend § 2 gewährt.

§ 8 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Steuern und Abgaben

- (1) Die Entschädigungsansprüche sind über das Online-Prüferportal der IHK Nord Westfalen unter Einreichung der Originalbelege bzw. Hochladen der Belege im Online-Prüferportal von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen.
- (2) Die Entschädigungsansprüche für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse sind auf dem jeweils geltenden Formular geltend zu machen.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres, nachdem er entstanden ist, bei der IHK Nord Westfalen geltend gemacht wird.
- (4) Für die Abführung von Steuern und Abgaben aufgrund der gewährten Entschädigungen ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsregelung vom 24. November 2022 außer Kraft. Entschädigungen für Tätigkeiten vor dem 1. Januar 2025 werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Entschädigungsregelung gewährt.

Münster, 6. Juni 2024

Der Präsident gez. Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer gez. Dr. Fritz Jaeckel

Genehmigt:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 25. September 2024 im Auftrag Christian Siebert

Ausgefertigt: Münster, 27. Septermber 2024

Der Präsident gez. Dr. Benedikt Hüffer Der Hauptgeschäftsführer gez. Dr. Fritz Jaeckel

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 9. Oktober 2024